



KREISVERBAND BORKEN

Satzung

inkl. Beitrags- und Finanzordnung



Stand: Juni 2026



KREISVERBAND BORKEN

Satzung

inkl. Beitrags- und Finanzordnung

Stand: Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. AUFGABE, NAME UND SITZ	1
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit	1
§ 2 Name	1
§ 3 Sitz	1
B. MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	2
§ 5 Aufnahme	2
§ 6a Mitgliederbefragung	3
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Austritt	4
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 11 Parteiausschluss	5
§ 12 Parteischädigendes Verhalten	5
§ 13 Zahlungsverweigerung	6
§ 14 Zuständigkeiten bei Ausschluss	6
C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	7
§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern	7
D. GLIEDERUNG	8
§ 16 Organisationsstufen	8
§ 16a Mitgliederbeauftragte/r	9
§ 16b Digitalbeauftragte/r	9
E. ORGANE	9
§ 17 Organe	9
§ 18 Kreisparteitag	9
§ 19 Aufgaben des Kreisparteitages	10
§ 20 Kreisvorstand	11
§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes	12
§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorstandes	12
§ 23 Vorsitzendenkonferenz und Arbeitskreise	14
§ 24 Kreisparteigericht	14
§ 25 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes	14

F. STADT-, GEMEINDE-, ORTSVERBÄNDE	15
§ 26 Stadt- bzw. Gemeindeverband	15
§ 27 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	16
§ 28 Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	16
§ 29 Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages	16
§ 30 Zuständigkeiten des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages	16
§ 31 Verfahren	17
§ 32 Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	18
§ 33 Ortsverband	19
§ 34 Aufgaben des Ortsverbandes	19
§ 35 Organe des Ortsverbandes	19
§ 36 Zuständigkeiten des Ortsparteitages	20
§ 38 Pflichtverletzung	21
G. KANIDATENAUFSTELLUNG UND BESETZUNG DER VORSTÄNDE	21
§ 39 Kandidatenaufstellung	21
H. VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN	22
§ 40 Vereinigungen und Sonderorganisationen	22
I. FRAKTIONEN	23
§ 41 Fraktionen	23
J. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND HAFTUNG	23
§ 42 Geschäftsführung	23
§ 43 Geschäftsjahr	23
§ 44 Haftung	24
K. VERFAHRENSORDNUNG	24
§ 45 Durchführung von Wahlen	24
§ 45a Durchführung von Vorstandssitzungen	25
§ 46 Abstimmungsarten	25
§ 47 Beschlussfähigkeit und Niederschrift	26
§ 48 Ladungsfristen	27
§ 49 Antragsberechtigung	27
§ 50 Wahlperiode	28
§ 51 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	28

§ 52	Satzungsänderung	28
§ 53	Auflösung des Kreisverbandes	29
§ 54	Inkraftsetzung	30
BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG DES CDU-KREISVERBANDES BORKEN		31
§ 1	Allgemeines	31
§ 2	Kassenführung	31
§ 3	Verantwortung	31
§ 4	Haushaltsplan.....	31
§ 5	Rechenschaftsbericht	31
§ 6	Finanzmittel.....	32
§ 7	Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	32
§ 8	Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge.....	33
§ 9	Rückvergütung von Finanzmitteln	33
§ 10	Sonderbeiträge von Mandatsträgern	33
§ 11	Veranlagung zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen	33
§ 12	Höhe der Sonderbeiträge	34
§ 13	Abgrenzung des Haushaltsjahres.....	34
§ 14	Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen.....	34
§ 15	Geschäftsführung	35
§ 17	Inkrafttreten	35

SATZUNG DES CDU-KREISVERBANDES BORKEN

A. AUFGABE, NAME UND SITZ

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Borken bilden den Kreisverband Borken innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.

Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten,
6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Borken; seine Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der CDU-Kreisverband Borken hat seinen Sitz in Borken.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann nur dann Mitglied in der CDU werden, wenn er einen in der Regel seit einem Jahr bestehenden inländischen Wohnsitz nachweist. Im Übrigen kann der/die Bewerber/in zunächst als Gast in der Partei mitarbeiten.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des/der Bewerbers/in. Der Aufnahmeantrag muss grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail)-oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem/der Bewerber/in unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der/die Bewerber/in unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier bzw. im Falle einer Fristverlängerung fünf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber/innen von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
3. Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 6a Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.
2. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Im Übrigen kann auch der Kreisvorstand die Durchführung einer Mitgliederbefragung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personalfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Rückstand ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

3. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband auf elektronischem Wege oder schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.
4. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 2.1. Verwarnung,
 - 2.2. Verweis,
 - 2.3. Enthebung von Parteiämtern,

- 2.4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
 4. Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz)
2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen bzw. kommunalen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. als Mitglied der CDU gegen eine/n auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierte/n Kandidatin/Kandidaten bei der Wahl als Bewerber/in auftritt,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU-Stellung nimmt,
5. als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,

8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber/innen verrät,
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger/innen der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 Zuständigkeiten bei Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
2. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
3. In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
4. Alle Entscheidungen des Parteigerichts im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.
6. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
7. Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
 - 3.1 die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
 - 3.2. Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- 3.3. Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.
4. Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
5. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
- Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
6. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.
7. Der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. GLIEDERUNG

§ 16 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände,

3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden gebildet sind.

§ 16a Mitgliederbeauftragte/r

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört eine/ein Mitgliederbeauftragte/r an, der/die von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum/zur Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der/Die Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 16b Digitalbeauftragte/r

Dem Kreisvorstand gehört eine/ein Digitalbeauftragte/r an, der/die vom Kreisparteitag gesondert gewählt wird oder zu dem der Kreisvorstand ein sonstiges gewähltes Mitglied aus der Mitte des Kreisvorstandes bestimmt. Der/die Digitalbeauftragte berichtet regelmäßig im Kreisvorstand und dem Kreisparteitag.

E. ORGANE

§ 17 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag (Hauptversammlung gemäß § 9 Parteiengesetz),
2. der Kreisvorstand.

§ 18 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Bei außerordentlichen Kreisparteitagen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten.

Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen den Parteitag einberufen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

2. Dem Kreisparteitag gehören an

stimmberechtigt:

- a) 165 Delegierte aus den Stadt- und Gemeindeverbänden,

- b) die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
- c) je 2 von den Kreisversammlungen der Vereinigungen und der Sonderorganisationen gewählte Delegierte,

mit beratender Stimme:

- d) die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände,
 - e) die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - f) die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - g) die vom Kreisvorstand geladenen Gäste.
3. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die Zahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Monats vor dem Kreisparteitag von dem/der Kreisgeschäftsführer/in festgestellt. Gewählte Ersatzdelegierte können als Delegierte nachrücken.
 4. Die Anzahl der gemäß Abs. 2 b) und c) stimmberechtigten Parteitagsglieder darf ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Parteitagsglieder nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 Parteiengesetz).
 5. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Entscheidung Bestand haben soll.
 6. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, auch wenn er als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters/in, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

§ 19 Aufgaben des Kreisparteitages

1. Aufgaben des Kreisparteitages sind:
 - 1.1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 - 1.2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - 1.4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - 1.5. Wahl von 3 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein/eine Rechnungsprüfer/in aus, und zwar der/diejenige, der/die am längsten im Amt ist.

- 1.6. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Mitgliedern (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen und jungen Mitgliedern an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes sowie in den Bereichen der Stadt- und Gemeindeverbände und an den Gremien der Vereinigungen und Sonderorganisationen, sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
- 1.7. Entgegennahme eines schriftlichen Berichtes der CDU-Kreistagsfraktion.
- 1.8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiinstanzen,
- 1.9. Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichtes und deren Stellvertreter/innen.
2. Der Kreisparteitag hat das Recht, auf Lebenszeit eine/einen Ehrenvorsitzende/n zu wählen. Ehrenvorsitzende sind gemäß § 18 Ziffer 2.4. stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 20 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder an:
 - 1.1. der/die Kreisvorsitzende,
 - 1.2. die 4 stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - 1.3. der/die Schatzmeister/in,
 - 1.4. der/die stellvertretende Schatzmeister/in,
 - 1.5. der/die Schriftführer/in,
 - 1.6. der/die stellvertretende Schriftführer/in,
 - 1.7. der/die Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.8. der/die stellvertretende Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.9. der/die Mitgliederbeauftragte,
 - 1.10. der/die Digitalbeauftragte,
 - 1.11. die weiteren 16 Beisitzer/innen.
2. Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an:
 - 2.1. Der/die Landrat/rätin, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, sofern er/sie der CDU angehört,
 - 2.2. der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages,
 - 2.3. der/die Kreisgeschäftsführer/in,
 - 2.4. eine/ein gemäß § 17 (2) gewählte/r Ehrenvorsitzende/r.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.
4. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Parteiengesetz).
5. Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisvorstand ohne Stimmrecht an:
 - 5.1. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 5.2. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.3. die Mitglieder des CDU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.4. die Vorsitzenden und CDU-Fraktionsvorsitzenden des Landschaftsverbandes, Regionalrates sowie des Euregio-Rates, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.5. die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die nicht durch gewählte Mitglieder im Kreisvorstand vertreten sind oder eine vom Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes dafür benannte Person.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
2. Er beschließt den Haushaltsplan.
3. Er fördert und überwacht die Arbeit aller Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände sowie der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften und kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten.
4. Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl. Die Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.
5. Der Kreisvorstand stellt das Einvernehmen mit dem Landesverband bei der Bestellung des/der Kreisgeschäftsführers/in her.
6. Der Kreisvorstand macht Vorschläge für die Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Nordrhein-Westfalen, zur Landschaftsverbandsversammlung, zum Regionalrat und zum Kreistag.
7. Der Kreisvorstand hat jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht anzufertigen und den Vorständen aller Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet.
Ihm gehören an:
 - 1.1. der/die Kreisvorsitzende,
 - 1.2. die 4 stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - 1.3. der/die Schatzmeister/in,
 - 1.4. der/die stellvertretende Schatzmeister/in,
 - 1.5. der/die Schriftführer/in,
 - 1.6. der/die stellvertretende Schriftführer/in,
 - 1.7. der/die Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.8. der/die stellvertretende Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.9. der/die Mitgliederbeauftragte,
 - 1.10. der/die Digitalbeauftragte,
 - 1.11. der/die Kreisgeschäftsführer/in
2. Der/die Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er/sie kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. An den Veranstaltungen aller Gliederungen kann er/sie oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
3. Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Er/sie bestimmt seine(n)/ihre(n) Vertreter/in aus dem geschäftsführenden Vorstand.
 - 4.1. Der/die Kreisvorsitzende lädt den Kreisvorstand und die Vorsitzendenkonferenz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.
 - 4.2. Zu außerordentlichen Kreisvorstandssitzungen und Vorsitzendenkonferenzen kann er/sie mit einer Frist von 3 Tagen einladen.
 - 4.3.1. Er/sie hat den Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen einzuladen, wenn 1/3 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung verlangt.
 - 4.3.2. Er/sie hat die Vorsitzendenkonferenz einzuladen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände die Einberufung verlangt.
5. Den gewählten Beisitzern/innen im Kreisvorstand ist ein festes Aufgabengebiet zuzuordnen.

6. Der/Die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

§ 23 Vorsitzendenkonferenz und Arbeitskreise

1. Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz, der die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sowie die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen (§ 37) angehören.

Die Konferenz soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.

2. Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit Arbeitskreise auf Kreisebene bilden. Er kann diese jederzeit auflösen. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.

Die Geschäfte der Arbeitskreise werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt.

3. Die Beschlüsse der Arbeitskreise müssen durch den Kreisvorstand gebilligt werden.
4. Der Kreisvorstand bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 24 Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter/in eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 25 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes

1. Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:
 - 1.1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages,
 - 1.2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen

Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Parteigerichtsordnung,

- 1.3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat,
 - 1.4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 - 1.5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
 - 1.7. Widersprüche von Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
 - 1.8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.
2. Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteigericht Verfahren an das Landesparteigericht abgeben, wenn dessen Zuständigkeit begründet werden kann.

F. STADT-, GEMEINDE-, ORTSVERBÄNDE

§ 26 Stadt- bzw. Gemeindeverband

1. Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband.
2. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
4. Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 27 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen.
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Kreisverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen.
 - 1.8. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 28 Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind

1. der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag,
2. der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

§ 29 Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag besteht aus sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

§ 30 Zuständigkeiten des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag ist zuständig für:

1. Die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. Die Wahl der vom Stadt- bzw. Gemeindeverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Delegierten.

3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Stadt- bzw. Gemeindeverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
4. Die Wahl des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes; für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
5. Die Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit auf Vorschlag des Stadt- bzw. Gemeindevorstandes; diese/dieser ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

§ 31 Verfahren

Für die Durchführung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den jeweiligen Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
2. Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 entsprechend.
3. Die Mitglieder sind zum Stadt- bzw. Gemeindeparteitag auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen (Bei notwendigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden).

Zu außerordentlichen Stadt- bzw. Gemeindeparteitagen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

4. Anträge
 - 4.1. Anträge zur Behandlung auf dem Parteitag sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes schriftlich einzureichen.
 - 4.2. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.
 - 4.2. Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
 - 4.3. Initiativanträge sind zugelassen, soweit sie von 5 Mitgliedern unterschrieben sind.
5. Antragsberechtigt sind:

- 5.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes,
- 5.2. der Vorstand jedes Ortsverbandes,
- 5.3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
- 5.4. jedes Mitglied unter Nachweis von 5 Unterstützungsunterschriften.

§ 32 Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

- 1.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, dem/der Mitgliederbeauftragten, dem/der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 30 weiteren gewählten Mitgliedern.
- 1.2. Der/die Bürgermeister/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, soweit sie der CDU angehören, und der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde bzw. Stadt gehören dem Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes kraft Amtes an.
- 1.3. Soweit Ortsverbände gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Ortsvorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 1.4. Soweit Stadt- oder Gemeindeverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
- 3. Der/die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.
- 4. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gelten die nach § 22 Absatz 4 für den Kreisvorstand bestimmten Fristen entsprechend.

§ 33 Ortsverband

1. Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder in Orts-, Gemeinde- oder Stadtteilen.
 - 1.1. Er ist die unterste Organisationsstufe.
 - 1.2. Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und die Auflösung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand.
 - 1.3. Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.
 - 1.4. Bei Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 34 Aufgaben des Ortsverbandes

1. Der Ortsverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen,
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Stadt- bzw. Gemeindeverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen,
 - 1.8. vor Wahlen eigene Werbungen zu veranstalten und die Aktionen des Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeverbandes zu unterstützen.
 - 1.9. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 35 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. Der Ortsparteitag,
 - 1.1. er wird durchgeführt als Versammlung aller Mitglieder im Ortsverband.

- 1.2. Der Ortsparteitag sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten und wird durch den Ortsvorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
2. Der Vorstand des Ortsverbandes, seine Mitglieder gehören stimmberechtigt dem Ortsparteitag an.
3. Der Ortsparteitag ist auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen (Bei notwenigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden).

Zu außerordentlichen Ortsparteitagen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 36 Zuständigkeiten des Ortsparteitages

Der Ortsparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Ortsverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Ortsverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
3. die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
4. Für die Durchführung des Ortsparteitages gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 entsprechend.

§ 37 Vorstand des Ortsverbandes

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Mitgliederbeauftragten und bis zu 30 weiteren Mitgliedern. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen gewählt werden, ebenso ein/eine Schriftführer/in und ein/eine Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Soweit Ortsverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Ortsparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
4. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.
5. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gelten die nach § 22 Absatz 4 für den Kreisvorstand bestimmten Fristen entsprechend.

§ 38 Pflichtverletzung

Erfüllen ein Stadt- bzw. Gemeindeverband oder Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen. Im äußersten Falle kann er eine/einen Beauftragte/n einsetzen, der/die vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

G. KANDIDATENAUFGSTELLUNG UND BESETZUNG DER VORSTÄNDE

§ 39 Kandidatenaufstellung

1. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Deutschen Bundestag, den Landtag Nordrhein-Westfalen und das Europäische Parlament regelt sich nach der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- 2.1. Die Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des/der Bürgermeisters/in und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.2. Die Bewerber/in der CDU für das Amt des Landrats/der Landrätin und für den Kreistag werden in einer Kreisvertreterversammlung gewählt.
- 2.3. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Landtag NRW erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.4. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.5. Die auf den Kreisverband entfallenden Vertreter/innen und eine ausreichende Zahl von Ersatzvertreter/innen zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden jeweils auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der im betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Kreismitgliederversammlung) gewählt. Dies gilt auch für die Wahl von Vertreterinnen und Ersatzvertretern des Kreisverbands zur 60er-Vertreterversammlung zur Aufstellung der Reserveliste für die Verbandsversammlung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe aus Anlass allgemeiner Kommunalwahlen.

3. Bei der Aufstellung von Bewerbern/innen für Landtagswahlen, Kommunalwahlen und bei der Wahl von Vorständen des Kreisverbandes, der Untergliederungen und der Vereinigungen des Kreisverbandes ist für eine ausgewogene Besetzung unter Kriterien wie Geschlecht, Alter, Berufsgruppen und Regionen Sorge zu tragen und einer möglichen Ämterhäufung sowie überlangen Amtszeiten entgegenzuwirken. Gleiches gilt für die Erstellung der Reservelisten. Bei der Vorlage eines Personalvorschlages hat der jeweilige Vorstand seinen Vorschlag vor dem Wahlgang unter diesen Gesichtspunkten zu erläutern und zu begründen.

(Achtung: Frauenquorum § 15 Abs. 5 beachten!)

H. VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN

§ 40 Vereinigungen und Sonderorganisationen

1. Der CDU-Kreisverband Borken kann folgende Vereinigungen haben:
Frauen-Union (FU)
Junge Union (JU)
Senioren-Union (SEN)
Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT)
Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
3. Im Kreisverband können als Sonderorganisationen bestehen:
Agrarausschuss (AGR),
Christlich Demokratische Juristen (CDJ),
Lesben und Schwule in der Union (LSU).
4. Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

I. Fraktionen

§ 41 Fraktionen

1. Die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jeder/jede Kandidat/in soll nach seiner/ihrer Wahl Mitglied der KPV werden.
2. Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion des Kreistages mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Stadt- bzw. Gemeindeparlamente mit den Vorständen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände zu beraten.
3. Der/die Kreisvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Kreisvorstandsmitglied und der/die Kreisgeschäftsführer/in haben das Recht, an allen Fraktionssitzungen teilzunehmen.
4. Der/die Vorsitzende bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes ist zu allen Fraktionssitzungen der Stadt- bzw. Gemeinde einzuladen.
5. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden der Vereinigungen sind zu allen Fraktionssitzungen einzuladen.

J. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND HAFTUNG

§ 42 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Kreisverbandes werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt.
2. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer/in, der/die vom Landesverband gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung der CDU NRW angestellt wird.
3. Der/die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB) (§ 18 Abs. 5 Bundesstatut).

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44 Haftung

1. Der Kreisvorstand kann keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

K. VERFAHRENSORDNUNG

§ 45 Durchführung von Wahlen

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für die Bezirksversammlung, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten/innen für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.
2. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
3. Der/die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Mitgliederbeauftragte und der/die Digitalbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen.
4. Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sowie von Vertretern und Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
5. Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang, es sei denn, die jeweilige Versammlung beschließt ausdrücklich, getrennte Wahlgänge hierzu abzuhalten. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.

6. Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten /Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
7. Die Vorschriften der §§ 45 bis 47 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 45a Durchführung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Kreisvorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 46 Abstimmungsarten

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
2. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.
3. Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 47 Beschlussfähigkeit und Niederschrift

1. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail). Bei notwendigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden. Für die Einhaltung der Ladungsfrist, für die Berechnung des rechtzeitigen Versandzeitpunkts und für den Zugang der Einladung gelten die Regelungen des § 48.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind und deren Mitgliedsrechte nicht gemäß § 7 Abs. 2 ruhen.
4. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
5. Stadt- bzw. Gemeinde- sowie Ortsparteitage sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dieser Antrag von 1/5 der Stimmberechtigten unterstützt wird.
7. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
8. Über die Sitzungen von Kreisparteitag und Kreisvorstand sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
9. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 48 Ladungsfristen

Für die Einhaltung aller Ladungsfristen ist der Zeitpunkt des Versandes der Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) bzw. das Datum des Poststempels der Postaufgabe maßgeblich. Der Tag des Zugangs der Einladung sowie der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, sind in die bei der Einberufung zu wahrende Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. Der Versand muss so rechtzeitig erfolgen, dass vom Zugang der Einladung spätestens zu einem Zeitpunkt ausgegangen werden kann, an welchem dem Mitglied noch die gesamte Einladungsfrist zur Verfügung steht. Eine Einladung auf dem elektronischen Wege (z. B. E-Mail) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn ihr Versand spätestens im Laufe des zweiten Tages vor Beginn der Ladungsfrist erfolgte. Eine Einladung per Post (Standardbrief) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn die Postaufgabe spätestens am fünften Werktag vor Beginn der Ladungsfrist erfolgte. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit zusätzlich verzögerten Postlaufzeiten, muss dies entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 49 Antragsberechtigung

- 1.1. Anträge zur Behandlung auf einem ordentlichen Parteitag sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 1.2. Die Anträge sollen kurzgefasst, auf das Wesentliche beschränkt und in eine Beschlussvorlage und eine Begründung untergliedert sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.
2. Antragsberechtigt ist:
 - 2.1. Der Kreisvorstand,
 - 2.2. jeder Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverband,
 - 2.3. jede Vereinigung und Sonderorganisation auf Kreisebene,
 - 2.4. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 Unterstützungsunterschriften.
- 3.1. Anträge, die fristgemäß 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Beschlussorgan schriftlich als Drucksache vor.
- 3.2. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- 3.3. Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.
4. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben.

5. Alle Anträge werden, sobald sie von dem/der Vorsitzenden des Kreisparteitages zur Behandlung aufgerufen sind, zunächst begründet.

§ 50 Wahlperiode

1. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Die Wahlzeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der Wahlperiode durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der turnusmäßigen Wahlzeit.
3. Die Mitglieder von Vorständen bleiben jeweils bis zum Ende derjenigen zuständigen Versammlung im Amt, die einen neuen Vorstand gewählt hat.
4. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

§ 51 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

1. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Kreissatzung nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine besonderen Regelungen treffen, sind die Bestimmungen der CDU-Kreisverbandssatzung entsprechend anzuwenden.
2. In allen Angelegenheiten, die durch die Kreissatzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Statuts der CDU-Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 52 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgenommen davon ist der Beschluss der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 18 Abs. 6. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Delegierten mit der Einladung mitzuteilen.

§ 53 Auflösung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
2. Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
4. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt- und Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der/Die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
5. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
6. Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.
7. Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.
8. Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zwecke der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als nicht rechtsfähige Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen.

Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Falle im Eigentum des in anderer Rechtsform fortbestehenden Kreisverbandes.

§ 54 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist auf dem 51. Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes Borken am 12. Mai 2026 in Vreden beschlossen worden. Sie tritt unter Aufhebung der Kreissatzung vom 23. November 1974, geändert am 15. Januar 1977, am 21. April 1979, am 09. Mai 1981, am 16. Mai 1987, am 07. Mai 1988, am 24. März 1990, am 20. April 1991, am 13. Oktober 1992, am 23. Oktober 1993, am 14. Mai 1996, am 15. April 1997, am 27. Mai 2003, am 31. Mai 2005, am 19. Mai 2009, am 24. Mai 2016 und am 29. Juni 2019, am 24. Mai 2016, 29. Juni 2019, 18. November 2023 und am 12. Mai 2026 mit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rückwirkend erteilten Genehmigung durch die Landespartei in Kraft.

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG DES CDU-KREISVERBANDES BORKEN

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 2 Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU die unterste Stufe der Parteienorganisation mit selbständiger Kassenführung. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterhalten keine Bank- oder Postscheckverbindungen.

§ 3 Verantwortung

1. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Borken - kurz Kreisverband genannt -.
2. Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
3. Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Einzelheiten der Finanzwirtschaft.

§ 4 Haushaltsplan

Vor Beginn des Rechnungsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, stellt der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan des Kreisverbandes auf. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand beschlossen. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 5 Rechenschaftsbericht

1. Der Kreisschatzmeister erstattet den Finanzbericht auf dem Kreisparteitag gemäß der Satzung des CDU-Kreisverbandes.
2. Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt.

3. Die Vorschriften des Bundesstatus sowie der Landessatzung über Spenden und sonstige Zuwendungen gelten entsprechen. Sie sind strikt einzuhalten.

§ 6 Finanzmittel

1. Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel sind der Schatzmeister und sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 2.1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 - 2.2. Einnahmen aus Vermögen
 - 2.3. Spenden,
 - 2.4. Kredite,
 - 2.5. sonstige Einnahmen.

§ 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen persönlichen, regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.
3. Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
4. Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 8 Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung auf ein Konto des Kreisverbandes.

§ 9 Rückvergütung von Finanzmitteln

1. Sämtliche Beitragszahlungen gehen beim Kreisverband ein und werden bei ihm als Einnahmen verbucht.
- 2.1. Von den Mitgliedsbeiträgen aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes steht dem Stadt-bzw. Gemeindeverband ein Anteil von 10 % zu.
- 2.2. Die Stadt- und Gemeindeverbände erhalten zusätzlich einen Grundbetrag von 1,50 Euro pro Jahr und Mitglied.
- 2.3. Von allen Spenden, ausgenommen Spenden für die Kommunalwahl, aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes werden 10 %, von Spenden für Kommunalwahl 90 % rückvergütet. Dieses gilt für alle Geldspenden, über die eine Spendenbescheinigung erstellt wurde.
- 2.4. Stadt- und Gemeindeverbände erhalten einen Mitgliedsjahresbeitrag von Neumitgliedern, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilen und den Mindestbeitrag bezahlen.

Für die Rückvergütung aus Mitgliedsbeiträgen gilt dies nur, soweit das Beitragsaufkommen des Stadt-bzw. Gemeindeverbandes durchschnittlich die Abführung an Bundes- und Landespartei um 20 % übersteigt.

Eine Rückvergütung aus Sonderbeiträgen von Amts- und Mandatsträgern erfolgt nur soweit auch Beiträge vereinnahmt werden. Der Kreisvorstand kann Ausnahmeregelungen beschließen

§ 10 Sonderbeiträge von Mandatsträgern

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger/innen führen Sonderbeiträge an den Kreisverband ab.
2. Die Sonderbeiträge stehen grundsätzlich dem Kreisverband zu.
3. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

§ 11 Veranlagung zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger/innen sind verpflichtet, dem Kreisverband über Art und Höhe der nach § 12 maßgeblichen Bezüge Auskunft zu geben.

2. Die für die Aufstellung der Kandidaten/innen zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jeder/jeder Kandidat/in sich vor seiner Nominierung ausdrücklich verpflichtet, die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 12 zu entrichten.

§ 12 Höhe der Sonderbeiträge

1. Die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 11 betragen 25 Prozent der von der Kommune bzw. dem Kreis zu zahlenden Aufwandsentschädigung, wie sie sich bei einer Zahlung ausschließlich als monatliche Pauschale aus der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt. Die Entschädigung für Verdienstausfall bleibt außer Betracht.
2. Amts- und Mandatsträger/innen, die aus der Wahrnehmung mehrerer Funktionen Einnahmen erzielen, werden für jede dieser Funktionen zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe dieser Bestimmung veranlagt.
3. Stellvertretende Landräte/innen und stellvertretende Bürgermeister/innen, Ortsvorsteher/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen, sowie Ausschussvorsitzende, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen (zusätzlich zu dem Betrag nach § 12, Abs. 1) 15 Prozent aus der Vergütung ihres Amtes der jeweiligen Vertretungskörperschaft.
4. Bürgermeister/innen und Landrat/rätin führen als zusätzlichen monatlichen Mitgliedsbeitrag 3 Prozent des Bruttogrundgehalt (Monatsbetrag) als erhöhten Mitgliedsbeitrag ab.
5. Die Inhaber aller sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktionen besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 13 Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 15 Geschäftsführung

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der/die Kreisgeschäftsführer/in im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
2. Die Ansätze innerhalb der einzelnen Kontogruppen sind gegenseitig deckungsfähig, im Übrigen können die Haushaltsplanansätze mit Einwilligung des geschäftsführenden Kreisvorstandes für gegenseitig deckungsgleich erklärt werden.
3. Der/die Geschäftsführer/in besitzt volle Bank- und Postvollmacht.

§ 16 Entscheidung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus Anlass der Abrechnung zwischen dem Kreisverband und den Stadt- und Gemeindeverbänden entscheidet ein von Fall zu Fall zu bildendes Gremium von 6 Personen; 3 Mitglieder benennt der Kreisvorstand, 3 Mitglieder benennt der betroffene Stadt- oder Gemeindeverband.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf dem 51. Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes Borken am 12. Mai 2026 in Vreden beschlossen worden. Sie tritt unter Aufhebung der Kreissatzung vom 23. November 1974, geändert am 15. Januar 1977, am 21. April 1979, am 09. Mai 1981, am 16. Mai 1987, am 07. Mai 1988, am 24. März 1990, am 20. April 1991, am 13. Oktober 1992, am 23. Oktober 1993, am 14. Mai 1996, am 15. April 1997, am 27. Mai 2003, am 31. Mai 2005, am 19. Mai 2009, am 24. Mai 2016 und am 29. Juni 2019, am 24. Mai 2016, 29. Juni 2019, 18. November 2023 und am 12. Mai 2026 mit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rückwirkend erteilten Genehmigung durch die Landespartei in Kraft.

CDU Nordrhein-Westfalen | Wasserstr. 6 | 40213 Düsseldorf

An den
CDU-Kreisverband Borken
Herrn Kreisgeschäftsführer Markus Jasper

Paul Ziemiak MdB

Generalsekretär

Wasserstr. 6
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 13600-24
Fax: 0211 13600-59
generalsekretaer@cdu-nrw.de

Düsseldorf, 15. Juni 2026

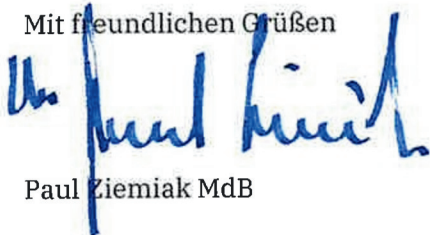
Satzungsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Jasper, lieber Kollege,

Ihre Kreisgeschäftsstelle hatten mit E-Mail vom 28. Mai 2026 um Genehmigung der auf dem Kreisparteitag des CDU-Kreisverbands Borken am 12. Mai 2026 beschlossenen Satzungsänderungen gebeten.

Die Genehmigung dieser Satzungsänderungen wird hiermit gemäß § 15 Abs. 9 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Ziemiak MdB



KREISVERBAND BORKEN

CDU Kreisverband Borken

Butenwall 81 | 46325 Borken

Telefon: 02861 980 80 6

Mail: info@cdu-kreis-borken.de



CDUKreisBorken



[cdu.westmuensterland](https://www.instagram.com/cdu.westmuensterland)



www.cdu-kreis-borken.de